



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2022

Freitag, 24. Juni 2022

Nr. 25

---

### Inhalt

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming  
Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang für die Mitgliedsgemeinde Zenting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:  
CT 1 – Sitrianlage (1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:  
E 15 – TMS-Spaltung (1006) Erweiterung Tanklager Ost

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022

Kreisausschusssitzung

---

Landratsamt Altötting  
Nr. 31 – Az. 863-6/4

#### **Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming**

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

**I.**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach hat am 14.Juni 2022 die dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**II.**

Dritte Satzung  
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
Vom 14.Juni 2022

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende Satzung:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach (BGS-WAS) vom 02. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „1,76 €“ durch „2,67 €“ ersetzt. In § 10 Abs. 3 wird „2,02 €“ durch „2,50 €“ ersetzt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Niedergottsau, den 14. Juni 2022  
Wasserzweckverband Inn-Salzach

Alexander Huber  
Verbandsvorsitzender

Altötting, 20. Juni 2022  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang für die  
Mitgliedsgemeinde Zenting**

**I.**

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

**Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend  
amtlich bekannt gemacht:**

**II.**

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,  
vertreten durch  
den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst  
(nachfolgend Zweckverband genannt)  
und  
der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang,

Landkreis Freyung-Grafenau,  
Regierungsbezirk Niederbayern,  
für die Mitgliedsgemeinde Zenting  
vertreten durch  
den Gemeinschaftsvorsitzenden Martin Behringer  
(nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung  
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen  
im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

**§ 1 Grundsatz**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). <sup>2</sup>Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

## § 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

- (1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach **§ 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV** im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Zenting

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
  - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
  - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
  - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
  - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
  - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).
- (2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. <sup>2</sup>Die VerwG entscheidet darüber **hinaus im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. <sup>3</sup>Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. <sup>4</sup>Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>5</sup>Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (4) <sup>1</sup>Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. <sup>3</sup>**Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!**

### § 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.
- (2) <sup>1</sup>Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. <sup>2</sup>Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

### § 4 Kosten

- (1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

### § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

### § 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes längstens für zwei Jahre im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden**. <sup>3</sup>Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. <sup>4</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) <sup>1</sup>Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) <sup>1</sup>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 7 Änderung des Übertragungsumfanges

<sup>1</sup>Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. <sup>2</sup>Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

## § 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. <sup>2</sup>Sie gilt **ein Jahr**.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den 20.05.2022  
für den Zweckverband

Thurmansbang, den 08.06.2022  
für die VerwG Thurmansbang

.....  
Dr. Tobias Windhorst  
Verbandsvorsitzender

.....  
Martin Behringer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrundeliegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 16.05.2022, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 20.06.2022  
Landratsamt Altötting

.....  
Az. 22-15-CT1-G1/22

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- CT 1 – Sitrianlage  
(1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Trichlorsilan (Anlage CT 1 – Sitrianlage) durch das Vorhaben (1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage CT 1 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 21.06.2022  
Landratsamt Altötting

---

Az. 22-15-E15-G1/22

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- E 15 – TMS-Spaltung  
(1006) Erweiterung Tanklager Ost

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Spaltung von Tetramethylsilanen (Anlage E 15 – TMS-Spaltung) durch das Vorhaben (1006) – Erweiterung Tanklager Ost - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage E 15 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 21.06.2022

Landratsamt Altötting

---

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Frau Rodica Coman**

zuletzt gemeldet in **Altgendorfer Str. 33, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 15.06.2022 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-RC182 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 21.06.2022

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Nr. 3025312004**



lautend auf

**Regina Gattersteiger, geb. 06.09.1956  
Hellsberger Str. 4  
84323 Massing**

wird für kraftlos erklärt.

-----  
Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Inn-Salzach  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im <b>Erfolgsplan</b> in den Erträgen und Ausgaben auf je	<b>975.200 €</b>
im <b>Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	<b>277.000 €</b>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **223.595 €** festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Niedergottsau, den 14. Juni 2022

Siegel

Zweckverband  
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 22. Juni 2022  
Landratsamt Altötting

-----  
Abt. 4

### **13. Sitzung des Kreisausschusses**

Am Montag, 04.07.2022, 14:00 Uhr findet im Sparkassensaal, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting die

### **13. Sitzung des Kreisausschusses**

des Landkreises Altötting statt.

#### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1 Feststellung der Niederlegung des Amtes durch Kreisrätin Christa Seemann
- 2 Nachrücken des Listennachfolgers für Frau Kreisrätin Christa Seemann
- 3 Änderung der Besetzung des Kreisausschusses - SPD Kreistagsfraktion Altötting
- 4 Änderung der Besetzung des Umweltausschusses - 2. Stellvertreter Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 5 Beitritt der Gemeinde Reischach zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Kreiswohnbau Altötting
- 6 Kommunale Sachversicherung - Einschluss der Gefahrengruppen Sturm/Hagel und Elementar
- 7 Wünsche und Anfragen

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

.....

Landratsamt Altötting, 24.06.2022

**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.